

Erster Teil:

Kurzbeschreibung für den Qualifizierungsbaustein/BvB Assistent/Assistentin im Gartenbau

Hinweis

Zur leichten Lesbarkeit verwenden wir in den Qualifizierungsunterlagen vorwiegend die männliche Form. Es sind selbstverständlich stets alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

Zielgruppe

Der Qualifizierungsbaustein ist vorrangig für Teilnehmer konzipiert, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 219 SGB IX erfüllen und für ihre berufliche Teilhabe einen Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes nach dem Handlungskonzept der Sozialraumorientierung anstreben.

Die Lerninhalte sind daher weitgehend in leicht verständlicher Sprache erstellt.

Qualifizierungsziel

Assistenten/Assistentinnen im Gartenbau arbeiten in Gärtnereien, im Garten- und Landschaftsbau, in Baumschulen, im Gartencenter oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Sie arbeiten unter Anleitung von Fachkräften.

Sie helfen den Arbeitsplatz einzurichten. Sie beladen und entladen das Fahrzeug mit dem notwendigen Arbeitsmaterial und bringen es zum Einsatzort.

Sie unterstützen Fachkräfte bei anfallenden Tätigkeiten und erledigen Arbeiten auf Anweisung. Zum Beispiel Rasen mähen oder pflegen. Sie helfen beim Schneiden von Sträuchern, Hecken oder Bäumen. Sie bearbeiten den Boden, entfernen Unkraut und bepflanzen Beete. Sie pflegen, gießen oder vermehren Pflanzen. Sie pflanzen, ernten und sortieren Obst und Gemüse und lagern es fachgemäß. Sie lernen den richtigen Umgang mit Arbeitsgeräten und Maschinen. Zum Beispiel mit dem Rasenmäher. Sie helfen bei Aufräumarbeiten und der Mülltrennung.

Das Ziel ist es, die Teilnehmer an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen.

Art der Qualifizierung

Die Vermittlung der Lerninhalte ist in 12 Module gegliedert. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzt.

Die Lerninhalte sind im Qualifizierungsrahmenplan beschrieben. Jedem Teilnehmer steht für die fachtheoretische und fachpraktische Vermittlung ein namentlich benannter Ausbilder zur Verfügung.

Die Qualifizierung findet in enger Absprache und regelmäßigem Austausch zwischen dem Lehrgangsleiter für die fachtheoretische Vermittlung, dem Inklusionsbegleiter/gFAB für die fachpraktische Vermittlung und dem Betrieb statt.

Qualifizierungsdauer

- 12 Monate fachpraktische Unterweisung in einem geeigneten Betrieb. (300 Unterrichtsstunden)
- Begleitend mindestens 120 fachtheoretische Unterrichtsstunden. Jede Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

Ort der Qualifizierung

Die Qualifizierung findet in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung und/oder in geeigneten Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes statt.

Anschlussqualifizierungsmöglichkeit

Bei entsprechender Eignung und Prüfung durch die Agentur für Arbeit gibt es die Möglichkeit einer Anschlussqualifizierung als:

- Werker/Werkerin im Gartenbau (§66 BBiG/§42r HwO)

Die Ausbildung erfolgt z.B. in einer der Fachrichtungen

- Baumschule
- Garten- und Landschaftsbau
- Gemüsebau
- Zierpflanzenbau

Qualifizierungsbild

Gegenstand der Qualifizierung sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufliche Bildung
2. Aufbau und Organisation im Betrieb
3. Sicherheit und Gesundheits-Schutz
4. Persönliches Erscheinungs-Bild
5. Umgangs-Regeln
6. Hygiene
7. Umwelt-Schutz und Müll-Trennung
8. Grund-Wissen Pflanzen
9. Grund-Wissen Zier-Pflanzen
10. Grund-Wissen Gemüse-Bau
11. Garten-Pflege und Arbeits-Geräte
12. Arbeits-Platz vorbereiten und Arbeits-Geräte pflegen
13. Fachpraktische Unterweisung

Personelle Anforderungen

Als Lehrgangsleiter kommt der Einsatz insbesondere folgender Berufsgruppen in Betracht:

- Studiengänge der Sozialwissenschaften, Pädagogik, Soziale Arbeit
- Personen, die zusätzlich zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine pädagogische Qualifikation vorweisen können (z.B. SPZ, gFAB, Inklusionsberater für Unterstützte Beschäftigung).
- Erzieher/HEP/Ergotherapeut/Arbeitserzieher

Der Lehrgangsleiter muss den Anforderungen der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) entsprechen. Wer durch eine Meisterprüfung eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalte den in § 3 AEVO genannten Anforderungen ganz oder teilweise entsprechen, ist von den Anforderungen der AEVO befreit. Dies gilt insbesondere für Studiengänge der Sozialwissenschaften, Pädagogik, Soziale Arbeit sowie Erzieher, HEP, Ergotherapeuten. Diesen Personen wird der AdA-Schein dennoch empfohlen.

Der Träger der Qualifizierung trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal durch regelmäßige Weiterbildung die Möglichkeit erhält, Qualifikationen in der Didaktik der Erwachsenenbildung zu festigen und weiter auszubauen.